

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landeslegistik
Postfach 527, 5010 Salzburg
Per E-mail

Salzburg, 14.6.2021

Bezug:

Stellungnahme zu den Entwürfen

1. Verordnung, mit der die Salzburger Bautechnikverordnung geändert wird
Und
2. Verordnung, mit der die Salzburger Bautechnikverordnung geändert wird;
Kostenschätzung OIB
Ende der Begutachtungsfrist: 16.06.2021

Betreff: Stellungnahme des Salzburger Monitoring-Ausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zu den oben genannten Entwürfen.

Einleitung:

Leistbares Wohnen ist tatsächlich eines der Kernprobleme unserer Gesellschaft. Im „reichen“ Bundesland Salzburg belegen neueste Medien-Berichte ein exorbitant hohes Wohnkosten- und Mietniveau und ua. verursacht durch ein Scheitern bei der Schaffung von günstigem, inklusivem Wohnraum.

Gerade für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen oder Menschen mit zusätzlichen Benachteiligungen wie z.B. Menschen mit Behinderungen ist erschwinglicher Wohnraum (zB. zur Erreichung der Selbstbestimmung) kaum realisierbar. Die Salzburger Politik greift zwar mit dem vorgelegten Entwurf das Ziel der Kostenreduktion auf, missachtet dabei allerdings bestehende Rechtsnormen für Menschen mit Behinderungen in diskriminierender Weise. Der Salzburger Monitoring-Ausschuss fordert die Landesregierung auf, von Bestimmungen, die weniger barrierefreie Ausstattungen vorschreiben bzw. zulassen, Abstand zu nehmen und sich anstelle dessen für mehr barrierefreien Wohnraum einzusetzen.

Umsetzung der UN-Behinderten-Rechts-Konvention:

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss weist mit Nachdruck und zum wiederholten Mal ((vgl. [Stellungnahme](#) und [Empfehlung des Salzburger Monitoring-Ausschusses](#)) darauf hin, dass Barrierefreiheit eines der Prinzipien der UN-Behinderten-Rechts-Konvention für Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105; in Folge kurz UN-BRK) ist:

Artikel 1 UN-BRK verweist darauf, dass Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft gehindert werden können.

Artikel 4 UN-BRK beschreibt die Maßnahmen, zu denen die Vertragsstaaten verpflichtet sind, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und beinhaltet ein **Verschlechterungsverbot**. Dazu gehören:

- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte zu treffen;
- alle Maßnahmen inkl. gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu unterlassen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.
- Art. 4 Abs. 2 der UN-BRK verpflichtet zur stufenweisen Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte.

Artikel 9 UN-BRK hat Barrierefreiheit als zentrales Thema, um selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten müssen geeignete Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt den Zugang zur physischen Umwelt (und vielen anderen Aspekten) zu gewährleisten; diese Maßnahmen beziehen sich explizit auch auf alle Gebäude und Wohnhäuser.

Artikel 28 UN-BRK verbrieft das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für Menschen mit Behinderung und ihre Familien, was eine angemessene Wohnung beinhaltet. Explizit ist auch der Zugang zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen für Menschen mit Behinderungen zu sichern.

Hiermit bekräftigt der Salzburger Monitoring-Ausschuss daher seine Kritik, dass die geplanten Änderungen der gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang mit der UN-BRK stehen, welche mit der Ratifizierung im Jahr 2008 auf die Gesetzgebung im Bundesland Salzburg anzuwenden ist.

Barrierefreiheit ist wie gesagt, eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Ihre gesellschaftliche Umsetzung ist laut UN-BRK und dem Nationalen Aktionsplan und/oder Landes- Aktionsplan mit dafür passenden Vorkehrungen und Maßnahmen zu verfolgen.

Unter dem Schlagwort „Start- und Übergangswohnungen“ werden geltende Normen und Vorschriften des Wohnbaues in Bezug auf Barrierefreiheit reduziert bzw. entschärft. Wie

bereits mittels [Empfehlung](#) des Salzburger Monitoring-Ausschusses dargelegt, sind Lockerungen der Barrierefreiheit aufgrund der nachteiligen Auswirkungen für einen großen Teil der Bevölkerung ein falsches Signal und vor allem wegen ihres Widerspruches zu den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzulehnen. Der Landesgesetzgeber versucht durch Änderung der vorgelegten Verordnungen das Ziel der Kostenreduktion im Bereich des Wohnbaues auf Kosten der Barrierefreiheit zu erreichen. Dies bedeutet jedoch für Menschen mit Behinderungen und einen großen Teil der älteren Bevölkerung nicht lediglich einen Komfortverlust, sondern schließt sie schlichtweg von der Nutzung von Start- und Übergangswohnungen aus. Leistbarer Wohnraum stellt für Menschen mit Behinderungen eine Notwendigkeit für eine selbstbestimmte Lebensführung dar und verlängert für die ältere Generation die Möglichkeit selbständig daheim älter zu werden.

Generell wird darauf hingewiesen, dass hier politischer Aktionismus auf Kosten von beiden größer werdenden Bevölkerungsteilen (s. Alterspyramide; rund 20% der Bevölkerung verfügen schon jetzt über eine dauerhafte Beeinträchtigung; vgl. Berichte der Bundesregierung und Angaben von Statistik Austria) betrieben wird, der nicht nur seinen Zweck nicht erreicht (die Wohnkosten werden marginal sinken!), sondern langfristig die öffentlichen Budgets durch die Verdrängung dieser Menschen in betreute Wohnunterkünfte und/oder stationäre Einrichtungen mit ungleich höheren Kosten massiv zusätzlich belasten wird.

Es gibt nach wie vor einen großen Mangel an barrierefreiem, inklusivem und leistbarem Wohnraum. Menschen mit Behinderungen müssen bei der Standortwahl wesentlich mehr Aspekte eines nicht hinreichend barrierefreien Umfeldes bedenken, wie z.B. Anbindung an Transport, Nahversorger, Bildung, Arbeit oder medizinische Versorgung etc.

Analysen zeigen klar, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreiem Wohnraum im Wesentlichen nur über Neubau zu erzielen ist. Umbaumaßnahmen sind überwiegend zu teuer und ineffektiv, um quantitativ ins Gewicht zu fallen. Es wäre daher fatal, bei Neubauten Barrierefreiheitsansprüche zu reduzieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Kostenreduktion durch vermutete grobe Mehrkosten aus einer barrierefreien Ausstattung von Studien hinreichend widerlegt wurde. Barrierefreiheit ist bereits bei Errichtung der Wohneinheiten bzw. am Beginn der Renovierung herzustellen. Die Kosten für die Gewährleistung von Barrierefreiheit bei Neubau belaufen sich auf weniger als 1% der Gesamtkosten.

Die Landesregierung erkennt, dass die Einschränkung von allgemein nutzbaren (Abstell-)Räumen mit der Praxis modernen (jungen) Wohnen absolut unverträglich ist. Sie ignoriert dabei in lebensunpraktischer Weise, dass diese (neben Rollatoren und Rollstühlen) auch für Kinderwagen, Wäschetrockner, e-Scooter, etc. genutzt werden können. Zudem weist Salzburg eine durchschnittliche Zahl von ca. 140 Tagen Niederschlagstagen pro Jahr aus, ca. 60 Tage sind schneebedeckt. Die Salzburger Politik wird eingeladen, den Kinderwagen oder die trockene Wäsche an diesen Tagen (mit oder ohne Behinderung) von einem „eingeschossigem Nebengebäude (?)“ zu holen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Der SMA fordert die Landesregierung auf, von Bestimmungen, die weniger barrierefreie Ausstattungen vorschreiben bzw. zulassen, Abstand zu nehmen und sich anstelle dessen für mehr barrierefreien Wohnraum einzusetzen:

- Streichung der Lockerungen bzgl. Raumhöhe und Türschwellen entsprechend den mit der Einführung des Bautyps „Start- und Übergangswohnungen“ (s § 35a des dzt in Begutachtung befindlichen Entwurfs zur Änderung des BauTG).
- Zu begrüßen wäre die Klarstellung, dass ausschließlich der Standard der verbindlich erklärten OIB Richtlinie 4 zur Beurteilung der Barrierefreiheit heranzuziehen ist. Weiterhin unklar bleibt jedoch der Begriff der „Anpassbarkeit“ in Zusammenhang mit der Obergrenze der Adaptierungskosten mit dem Betrag von 25.000 €:
 - Welche Kosten beinhaltet dieser Betrag (Lift, Bad, etc.)?
 - Von wem sind die Kosten einer notwendigen Adaptierung zu tragen?
 - Handelt es sich dabei um einen Fixbetrag für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung? Gilt auch hier die geplante Gültigkeit von 5 Jahren?

Die beabsichtigte Reduktion der Verpflichtung von barrierefreier Ausstattung in den betreffenden Regelungen ist daher aus Sicht des Salzburger Monitoring-Ausschusses - als das vom Land Salzburg eingesetzte Expert*innengremium zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK - in vielfacher Hinsicht mit den in der UN-BRK verbrieften Rechten unvereinbar und mit einer aktiven Beschneidung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen gleichzusetzen.

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss bezieht auch anlässlich dieser Normensetzung deutlich Stellung gegen die aktuell geplanten Einsparungen und Kürzungen bei barrierefreier Ausstattung von Wohnraum.

Er stellt gleichzeitig die Frage, wie die Salzburger Landesregierung plant, dem aktuellen Mangel und künftig steigenden Bedarf an barrierefreiem, leistbarem und inklusivem Wohnraum durch wirksame Maßnahmen entgegenzutreten und fordert sie auf, im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behinderten-Rechts-Konvention Aktionspläne vorzulegen, Anreize bzw. Rahmenbedingungen zu schaffen und finanzielle Mittel bereit zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.in Karin Astegger